



Leistungsbeschreibung Los 39

DNA-Klebestempel starr

Aktenzeichen: PP OPF PV4.ZVS.8014.2026/02-EU

Stand: 12.10.2026



Inhalt

1. Gegenstand der Leistung.....	3
2. Technische Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien)	3
2.1. Materialbeschaffenheit (Starrheit)	3
2.2. Kompaktheit der Bauform.....	3
2.3. Reinheit und DNA-Freiheit.....	3
2.4. Schutzdeckel	3
2.5. Stabilität der Klebefläche	3
2.6. Adhäsionskraft und Kleberbeschaffenheit.....	3
2.7. Dokumentationsmöglichkeit.....	3
2.8. Labor-Kompatibilität (Ablösbarkeit)	3
2.9. Gebrauchsanweisung	4
2.10. Verpackung und Kontaminationsschutz.....	4
2.11. Chargenrückverfolgbarkeit.....	4
2.12. Lagerung	4
2.13. Betriebstemperatur (Einsatzbereich).....	4
2.14. Verfallsdatum und Haltbarkeit.....	4



1. Gegenstand der Leistung

Zur Sicherstellung einer professionellen Tatortarbeit ist die Beschaffung von sterilen und DNA-freien Einweg-Klebestempeln vorgesehen, die eine zuverlässige und zerstörungsfreie kriminaltechnische Sicherung und Aufnahme von DNA-Spuren auf rauen, strukturierten und schwer zugänglichen Oberflächen zur anschließenden Auswertung im Labor gewährleisten sollen.

2. Technische Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien)

2.1. Materialbeschaffenheit (Starrheit)

Der Stempelkörper muss aus einem starren Material gefertigt sein, um eine stabile und präzise Handhabung sowie eine kontrollierte Kraftübertragung auf glatten Oberflächen zu ermöglichen.

2.2. Kompaktheit der Bauform

Die Bauform des starren Stempelkopfes muss so kompakt dimensioniert sein (9-14 mm Durchmesser), dass eine effektive Spurenaufnahme auch an schwer zugänglichen Stellen, Winkeln und kleinteiligen Oberflächen gewährleistet ist.

2.3. Reinheit und DNA-Freiheit

Die DNA-Klebestempel müssen nachweislich mit Ethylenoxid (EtO) behandelt worden sein und eine zertifizierte DNA-Freiheit (entsprechend dem Standard für forensische Verbrauchsmaterialien) aufweisen.

2.4. Schutzdeckel

Der Stempelträger muss einzeln mit einem abnehmbaren und wieder aufsetzbaren, transparenten Schutzdeckel versehen sein.

2.5. Stabilität der Klebefläche

Die Adhäsionsschicht muss dauerhaft fest mit dem Trägermaterial des Stempels verbunden sein, sodass ein ungewolltes Ablösen der Klebefläche während der praktischen Spurenaufnahme am Tatort ausgeschlossen ist.

2.6. Adhäsionskraft und Kleberbeschaffenheit

Die Klebeschicht muss eine spezifische Adhäsionskraft aufweisen, die eine effiziente Aufnahme von Zellmaterial auf verschiedenen Untergründen ermöglicht, ohne dabei Rückstände des Klebstoffs auf der beprobten Oberfläche zu hinterlassen.

2.7. Dokumentationsmöglichkeit

Die Schutzhülse muss über eine ausreichend große Fläche verfügen, die eine eindeutige Kennzeichnung der Spur (z. B. Fallnummer, Spuren-ID, Datum) ermöglicht.

2.8. Labor-Kompatibilität (Ablösbarkeit)

Die Klebefläche muss so beschaffen sein, dass sie zur anschließenden DNA-Analyse im Labor mittels geeigneter Instrumentarien (z.B. Pinzette) einfach, rückstandsfrei und ohne Beschädigung vom Stempelträger abgelöst werden kann.



2.9. Gebrauchsanweisung

Jedem DNA-Klebestempel-Set ist eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung beizufügen, die den korrekten Umgang mit dem DNA-Klebestempel beschreibt.

Die Gebrauchsanweisung muss zwingend folgende Informationen enthalten:

- Schritt-für-Schritt-Anleitung: Eine bebilderte oder textlich eindeutige Darstellung der Spurenaufnahme (Entnahme, Aufsetzwinkel, Druckanwendung, Rückführung in die Schutzhülse)
- Kontaminationsschutz: Explizite Hinweise zur Handhabung unter Einhaltung forensischer Standards (z. B. Tragen von Handschuhen, Vermeidung von DNA-Eintrag)
- Lagerungshinweise: Klare Angaben zu den Lagerbedingungen (Temperatur, Lichtschutz) und zur Haltbarkeit des Produkts

2.10. Verpackung und Kontaminationsschutz

Die DNA-Klebestempel müssen bis zu 5 Stück in einer Umverpackung verpackt sein, um das Produkt vor äußeren Einflüssen und Kontaminationen zu schützen. Diese Umverpackung muss mindestens eine durchsichtige Seite besitzen.

Die Verpackungseinheit sollte 40 bis 50 Stück umfassen.

2.11. Chargenrückverfolgbarkeit

Auf der Verpackung müssen sich Informationen zur Identifizierung der Produktionscharge (Chargennummer) befinden.

2.12. Lagerung

Das Stempel-System muss so konzipiert sein, dass es unter üblichen Lagerbedingungen (Raumtemperatur, trockene Lagerung) ohne Beeinträchtigung der Materialeigenschaften gelagert werden kann.

2.13. Betriebstemperatur (Einsatzbereich)

Da die Spurensicherung auch im Außenbereich erfolgt, muss die volle Funktionsfähigkeit der Klebefläche (ausreichende Adhäsion und Rückstandsfreiheit) über einen Temperaturbereich von mindestens +4 °C bis +30 °C gewährleistet sein. Der Kleber darf bei hohen Temperaturen nicht schmieren und bei niedrigen Temperaturen nicht verspröden.

2.14. Verfallsdatum und Haltbarkeit

Das Verfallsdatum muss auf jeder Einzelverpackung sowie auf der Umverpackung eindeutig und wischfest deklariert sein.

Die DNA-Klebestempel müssen ab dem Zeitpunkt der Lieferung eine garantierte Mindesthaltbarkeit (DNA-Freiheit und volle Funktionsfähigkeit der Klebeschicht) von mindestens 12 Monaten aufweisen.